

**Abfallwirtschaftsbetrieb München (AWM);
Wertstoffcontainer aus öffentlichen Anlagen zurück an Verkaufsstellen verlegen**

**Empfehlung Nr. 20-26 / E 02056 der Bürgerversammlung des Stadtbezirks 11 –
Milbertshofen-Am Hart vom 02.07.2024**

Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 15261

**Beschluss des Kommunalausschusses als Werkausschuss für den Abfallwirtschaftsbe-
trieb München vom 16.01.2025 (SB)**

Öffentliche Sitzung

Kurzübersicht

zum beiliegenden Beschluss

Anlass	Empfehlung Nr. 20-26 / E 02056 der Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 11 – Milbertshofen-Am Hart vom 02.07.2024.
Inhalt	Empfehlung Nr. 20-26 / E 02056 der Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 11 – Milbertshofen-Am Hart vom 02.07.2024 fordert, die Wertstoffinseln aufzulösen und an die Verkaufsstellen zu verlegen.
Gesamtkosten / Gesamterlöse	-/-
Klimaprüfung	Eine Klimaschutzrelevanz ist gegeben: Nein Durch den Beschluss entstehen keine Änderungen an der Ausgangslage bzgl. des Abfallmanagements der LHM bzw. des AWM.
Entscheidungsvor- schlag	Der Empfehlung Nr. 20-26 / E 02056 der Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 11 – Milbertshofen-Am Hart wird nicht gefolgt.
Gesucht werden kann im RIS auch unter	Wertstoffcontainer
Ortsangabe	München

**Abfallwirtschaftsbetrieb München (AWM);
Wertstoffcontainer aus öffentlichen Anlagen zurück an Verkaufsstellen verlegen**

**Empfehlung Nr. 20-26 / E 02056 der Bürgerversammlung des Stadtbezirks 11 - Milberst-
hofen-Am Hart vom 02.07.2024**

Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 15261

Anlage:

Empfehlung Nr. 20-26 / E 02056 der Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 11 – Milberts-
hofen-Am Hart vom 02.07.2024

**Beschluss des Kommunalausschusses als Werkausschuss für den Abfallwirt-
schaftsbetrieb München vom 16.01.2025 (SB)**
Öffentliche Sitzung

Inhaltsverzeichnis	Seite
I. Vortrag der Referentin.....	3
1. Anlass	3
2. Allgemeines	3
3. Supermarktparkplätze.....	3
4. Satzung.....	4
4.1 Verpflichtung im Rahmen örtlicher Bauvorschriften nach der Bayerischen Bauordnung (BayBO)	4
4.1.1 Stellplatzsatzung der Landeshauptstadt München.....	4
4.1.2 Sonstige örtliche Bauvorschriften	4
4.2 Mögliche Verortung in Bebauungsplänen.....	5
5. Entscheidungsvorschlag	5
6. Klimaprüfung.....	5
7. Abstimmung mit den Querschnitts- und Fachreferaten	5
8. Anhörung des Bezirksausschusses	5
9. Unterrichtung der Korreferentin und der Verwaltungsbeirätin.....	5
10. Beschlussvollzugskontrolle	5
II. Antrag der Referentin	6
III. Beschluss	6

I. Vortrag der Referentin

1. Anlass

Die Empfehlung Nr. 20-26 / E 02056 der Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 11 – Milbertshofen-Am Hart am 02.07.2024 fordert, die Wertstoffinseln aufzulösen und an die Verkaufsstellen zu verlegen.

Zuständig für die Entscheidung ist der Kommunalausschuss als Werkausschuss für den Abfallwirtschaftsbetrieb München (AWM) gemäß § 9 Abs. 4 der Geschäftsordnung des Stadtrates der Landeshauptstadt München (GeschO) i.V.m. § 9 Abs. 4 der Satzung für die Bezirksausschüsse der Landeshauptstadt München (Bezirksausschusssatzung) und § 2 Abs. 4 der Bürger- und Einwohnerversammlungssatzung, da die Empfehlung nicht ausschließlich einen Stadtbezirk betrifft.

2. Allgemeines

Seit Inkrafttreten der Verpackungsverordnung im Jahr 1991, die zum 01.01.2019 durch das Verpackungsgesetz (VerpackG) abgelöst wurde, liegt die Verantwortung für die Entsorgung von Verkaufsverpackungen nicht in der Zuständigkeit des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers, sondern die Verantwortung wurde insoweit den sog. Dualen Systemen Deutschland (DSD) übertragen. Gemäß § 7 Abs. 1 Satz 1 VerpackG haben sich Hersteller*innen von systembeteiligungspflichtigen Verpackungen zur Gewährleistung der flächendeckenden Rücknahme an einem oder mehreren Systemen zu beteiligen. Zwischenzeitlich sind zehn DSD etabliert, die ihrerseits für die operative Durchführung der Einsammlung der Verpackungen Subunternehmen beauftragen. In München sind dies derzeit die Firmen Wittmann Entsorgungswirtschaft GmbH (Wittmann) und Remondis GmbH & Co. KG (Remondis).

Derzeit führt Remondis die Sammlung von Altglas im 11. Stadtbezirk im Auftrag der DSD durch. Wittmann sammelt dort Kunststoffe und Dosen/Alu.

3. Supermarktparkplätze

Parkplätze von Einkaufsmärkten wären grundsätzlich für die Aufstellung von Wertstoffcontainern zur Erfassung von Verkaufsverpackungen geeignet. Der AWM unterstützt dies. Es handelt sich dabei jedoch um Privatgrund, so dass die Grundstückseigentümer*innen entscheiden können, ob sie entsprechende Flächen zur Verfügung stellen.

Wie oben bereits dargelegt, liegt die Zuständigkeit für die Entsorgung von Verpackungsabfällen nicht im Zuständigkeitsbereich des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers LHM – AWM, sondern bei den DSD, weshalb es daher auch grundsätzlich den DSD bzw. deren Subunternehmen obliegt, eine ausreichende Kapazität zur Erfassung der im Stadtgebiet München anfallenden Verpackungsabfälle sicherzustellen. Die LHM leistet insoweit ihren Beitrag dazu, dass für die Nutzung des öffentlichen Raums Sondernutzungserlaubnisse bzw. Erlaubnisse zur Nutzung von Grünanlagen erteilt werden. Den Subunternehmen der DSD ist es jedoch unbenommen, sich an Supermärkte und Einzelhandelsketten zu wenden, mit der Bitte, auf den Parkplätzen Depotcontainer zur Erfassung von Verpackungen aufzustellen. Nach den dem AWM vorliegenden Informationen haben dies die in München von den DSD eingesetzten Entsorgungsfirmen in der Vergangenheit vielfach versucht. Das Interesse des Einzelhandels und der großen Supermärkte, auf ihren Flächen Wertstoffinseln einzurichten, ist jedoch laut Auskunft der Entsorgungsfirmen ausgesprochen

gering. Auch der AWM hat sich in Einzelfällen, insbesondere weil Supermärkte bestehende Wertstoffinseln nicht mehr auf ihrem Grundstück geduldet haben, engagiert und mit den Filialleitern des jeweiligen Supermarkts Kontakt aufgenommen, um, beispielsweise im Stadtteil Sendling, einen Standplatz zu erhalten. Auch dem AWM ist es nicht gelungen, die Filialleitung von der Notwendigkeit und Sinnhaftigkeit des Fortbestandes der Containerinsel auf dem Supermarktparkplatz zu überzeugen.

4. Satzung

Zur Frage, ob über eine Stellplatzsatzung Supermärkte zur Aufstellung von Wertstoffcontainern gezwungen werden können, wurde auch das zuständige Referat für Stadtplanung und Bauordnung (PLAN) eingebunden:

4.1 Verpflichtung im Rahmen örtlicher Bauvorschriften nach der Bayerischen Bauordnung (BayBO)

4.1.1 Stellplatzsatzung der Landeshauptstadt München

„Die Verpflichtung zur Aufstellung von Wertstoffinseln oder Depotcontainern zur Erfassung von Verpackungen kann nicht im Rahmen der Stellplatzsatzung der Landeshauptstadt München (StPIS) auf Grundlage des Art. 81 Abs. 1 Nr. 4 BayBO geregelt werden.

Die StPIS gilt für die Ermittlung und den Nachweis von notwendigen Stellplätzen für Kraftfahrzeuge bei Errichtung oder Änderung von Anlagen; in ihr kommt die Erforderlichkeit von Stellplätzen zum Ausdruck. Die StPIS stellt bereits das Minimum der notwendigen und zu errichtenden Stellplätze dar. Diese dürfen nicht sachfremd genutzt werden, müssen also dauerhaft auch als Stellplätze für Kraftfahrzeuge zur Verfügung stehen. Eine „Umwidmung“ bzw. Reduzierung dieser Flächen zur Freihaltung für Wertstoffinseln und Depotcontainer ist daher nicht möglich.

Die StPIS kann mangels entsprechender Rechtsgrundlage in Art. 81 Abs. 1 Nr. 4 BayBO auch keine Regelung bezüglich der Herstellung, Ausstattung, Größe etc. von Wertstoffentsorgungsflächen treffen.

Sollten Supermarktbetreiber auf ihren Parkflächen mehr als die laut StPIS mindestens notwendigen Stellplätze errichtet haben, könnten sie auf ihren Privatflächen anstelle des „Mehr an Stellplätzen“ u.U. auf freiwilliger Basis in Abstimmung mit dem AWM bzw. den Wertstoffentsorgungsunternehmen Flächen für Wertstoffinseln und Depotcontainer zur Verfügung stellen. Dies steht den Supermarktbetreibern jedoch frei, da man sie mangels Rechtsgrundlage nicht zur Herstellung von Wertstoffentsorgungsflächen im Rahmen der StPIS verpflichten kann.“

4.1.2 Sonstige örtliche Bauvorschriften

„Auch Art. 81 Abs. 1 Nr. 5 HS 1 Alt. 1 BayBO kann keine Verpflichtung zur Aufstellung von Wertstoffinseln oder Depotcontainer im Rahmen einer Satzung begründen. Diese Vorschrift ermöglicht lediglich die Gestaltung der Plätze für bewegliche Abfallbehälter im Rahmen einer örtlichen Bauvorschrift. Hiermit sind zudem auch nur die zu jeder Wohnung gehörenden Mülltonnen gemeint. Eine Verpflichtung zur Aufstellung von öffentlichen nutzbaren Depotcontainern und Wertstoffinseln lässt sich daher über Art. 81 Abs. 1 Nr. 5 BayBO nicht begründen.

Die BayBO bietet zusammenfassend keine Rechtsgrundlage für eine Satzung zur Verpflichtung der Supermarktketten auf Errichtung und Aufstellung von Wertstoffinseln und Depotcontainern auf den Parkflächen.“

4.2 Mögliche Verortung in Bebauungsplänen

„Zur Frage der möglichen Verortung von Wertstoffsammelstellen in Bebauungsplänen wird auf die Ausführungen in der Sitzungsvorlage "Klimaneutrales München bis 2035: Zero-Waste-Konzepte für Neubaugebiete" Nr. 20-26 / V 05420 für den Ausschuss für Stadtplanung und Bauordnung vom 25.05.2022 verwiesen.“

5. Entscheidungsvorschlag

Der Empfehlung Nr. 20-26 / E 02056 der Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 11 – Milbertshofen-Am Hart am 02.07.2024 kann nicht gefolgt werden, da eine Verpflichtung der Errichtung von Wertstoffinseln auf private Supermarktparkplätze nicht zulässig ist. Der AWM wirbt jedoch weiterhin bei den Lebensmittelmärkten dafür, freiwillig die Depotcontainer auf der Stellplatzfläche aufzustellen.

6. Klimaprüfung

Ist Klimaschutzrelevanz gegeben: Nein

7. Abstimmung mit den Querschnitts- und Fachreferaten

In dieser Beratungsangelegenheit ist eine Abstimmung mit den Querschnitts- und Fachreferaten nicht vorgesehen.

8. Anhörung des Bezirksausschusses

In dieser Beratungsangelegenheit ist die Anhörung des Bezirksausschusses nicht vorgesehen (vgl. Anlage 1 der BA-Satzung).

9. Unterrichtung der Korreferentin und der Verwaltungsbeirätin

Die Korreferentin des Kommunalreferats, Frau Stadträtin Anna Hanusch, und die Verwaltungsbeirätin Frau Stadträtin Kathrin Abele, haben einen Abdruck der Sitzungsvorlage erhalten.

10. Beschlussvollzugskontrolle

Diese Sitzungsvorlage soll nicht der Beschlussvollzugskontrolle unterliegen, weil die Empfehlung hiermit abschließend behandelt ist.

II. Antrag der Referentin

1. Von der Sachbehandlung der Empfehlung Nr. 20-26 / E 02056 der Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 11 – Milbertshofen-Am Hart vom 02.07.2024 wird Kenntnis genommen, wonach eine Verpflichtung der Errichtung von Wertstoffinseln auf privaten Supermarktparkplätzen nicht zulässig ist. Der AWM wirbt jedoch weiterhin bei den Lebensmittelmärkten dafür, freiwillig die Depotcontainer auf der Stellplatzfläche aufzustellen.
2. Die Empfehlung Nr. 20-26 / E 02056 der Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 11 - Schwabing West vom 02.07.2024 ist somit gem. Art. 18 Abs. 5 der Gemeindeordnung behandelt.
3. Der Beschluss unterliegt nicht der Beschlussvollzugskontrolle.

III. Beschluss

nach Antrag.

Der Stadtrat der Landeshauptstadt München

Die Vorsitzende

Die Referentin

Verena Dietl
3. Bürgermeisterin

Jacqueline Charlier
Berufsmäßige Stadträtin

IV. **Abdruck von I. mit III. über Stadtratsprotokolle (D-II/V-SP) an das Direktorium – Dokumentationsstelle**

an das Revisionsamt

z. K.

V. Wv. Kommunalreferat – AWM - VR

1. Die Übereinstimmung des vorstehenden Abdrucks mit der beglaubigten Zweitschrift wird bestätigt.

2. An

AWM – PR

AWM – VR

AWM – WL

z. K.

Am